

# Am t s - B l a t t .



N<sup>o</sup>. 33.

S a m s t a g d e n 16. M ä r z

1839.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 332. (3)

Nr. 3541.

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Bestimmung der Tage, an welchen die Pferdeprämien-Vertheilung in Illyrien für das Jahr 1839 vorgenommen werden wird. — Es wird hiemit zur allgemeinen

Kenntniß gebracht, daß die Vertheilung der Prämien für die in Illyrien erzielten schönsten Pferde, mit Hinblick auf die dießfalls allerhöchst ausgesprochenen, mit Gubernial-Currende vom 27. März 1829, Z. 6796, kund gemachten Modalitäten im Jahre 1839 an folgenden Tagen, an nachbenannten Stationen werde vorgenommen werden.

K r e i s	Concurs-Station	Datum der Prämien-Vertheilung	Anzahl der mit Prämienbetheilt werdenden		Für Stück Pferde Ducaten	Für Stück Pferde Ducaten	Für Stück Pferde Ducaten	Für Stück Pferde Ducaten	Ducaten		Im Ganzen
			Hengste	Stuten-Füllen					a	Zusammen	
Klagenfurt	Wölfermarkt	15. Mai	1	6	1	18	1	8	5	5 25	} 102
	St. Veit	15. Juni	1	6	1	18	1	8	5	5 25	
Villach	Villach	11. Mai	1	6	1	18	1	9	5	5 25	} 104
	Sachsenburg	1. Mai	1	6	1	18	1	9	5	5 25	
Laibach	Krainburg	27. Mai	1	6	1	20	1	14	5	6 30	64
Neustadtl	Rassenfuß	31. Mai	1	6	1	20	1	12	5	6 30	62
Adelsberg	Adelsberg	6. Mai	1	6	1	20	1	14	5	6 30	64

Die um die hier angeführten Preise zur Concurrenz gebrachten Pferde müssen vollkommen dreijährig, sonach im Jahre 1836 geboren, und von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Concurspfoke der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelreiten und Honoratioren sind zur Vertheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl

die von k. k. Beschälern als auch die von lizenzierten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von ärarischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließlich oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger

Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 16. Februar 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

**Z. 351. (3) Nr. 4261.**

**Verlautbarung.**

Die von Anton Raab im Testamente ddo. Laibach am 12. Februar 1740 für Studierende, welche mit dem besagten Stifter, oder dessen Gattinn verwandt sind, errichtete Stiftung im jährl. Ertrage von 80 fl. C. M. ist erlediget. Diese Stiftung kann von einem Studierenden so lange genossen werden, als derselbe in Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten oder Weltpriester werden kann. Das Präsentationsrecht gebührt dem Stadtmagistrate Laibach. Diejenigen Studierenden, welche diesen Stifungsplatz zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende April d. J., bei diesem Gubernium zu überreichen, und selbe mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Volks- oder Zwangszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen vom II. Semester 1838 und vom I. Semester 1839, endlich noch mit einem legalisirten Stammbaum zu belegen. — Laibach am 28. Februar 1839.

Benedict Mansuet v. Fradeneck,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

**Z. 352. (3) ad Nr 2459. Nr. 1868.**

**Beschreibung**

einer am 30. Jänner 1839 in der Gemeinde Nassitz, im Bezirke Caspodistria im Istrianer-Kreise, todt gefundenen Mannsperson. — Dieselbe trug am Leibe einen Hut mit hohem Gupfe und schmalen Krämpfen; ein abgetragenes Röckel von blauem schillernden Sammet, mit kleinen gepreßten metallenen Knöpfen; eine gelbe Weste mit rothen Blumen und gepreßten Metallknöpfen, welche alt und schmutzig war; kurze, schwarz lederne, schon abgetragene Hosen; Fußsöckeln von Schaffwolle, überdies waren die Füße auch noch in Bezen eingewickelt; das Hemd und die langen, unten

engen Unterziehhosen waren von grober Haubeleinwand, an den Hemdärmeln befanden sich blaue Ränder von Zwirn eingewirkt; an den Füßen trug er schwarzelederne alte Stiefel bis zu den Knien. Dem ganzen Anzuge nach mußte der unbekante aus Krain, und zwar den obern Gegenden dieser Provinz zu Hause seyn. — Er war hoher, mehr magerer Statur, mißt 5' 5'', hatte ein längliches etwas blattarnarbiges Gesicht, blaue Augen, regelmäßige, stark geöffnete Nase, gute Zähne, kastanienbraune Haare, schwachen und gleichfarbigen Bart; er schien bei 30 Jahre alt zu seyn. — Am Rücken hatte er einen in Packleinwand eingenähten, mit gelber Wachseleinwand umwundenen Bündel von 10 Strücken dunklen Baumwollen-Zeuges. — Auswendig war an demselben die Zahl 43 sichtbar. Aus diesem leztern Umstande ist zu schließen, daß diese Person ein Schwärzer war. — Vom k. k. Istrianer Kreisamte in Mitterburg am 9. Februar 1839.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 360. (2)**

**Licitations-Kundmachung.**

Wegen Umlegung der Triester Straße im Dorfe Waitzch wird mit Bezug auf das hohe Gubernial-Decret vom <sup>23</sup>/<sub>26</sub> Februar 1839, Zahl 3187, in Folge Verordnung der löblichen k. k. Landesbaudirection vom 27. Februar d. J., Zahl 684, am 3. April 1839 bei der löblichen k. k. Bezirksobrigkeit Umgebung Laibachs eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. Die betreffenden Arbeiten bestehen in der Herstellung der Straße selbst, in der Erbauung einer mit einem Bogen gewölbten Brücke über den Gradatschobach, und in der theilweisen Regulirung des Bachbettes. Die ganze umzuliegende Straßenstrecke mit Inbegriff der 4<sup>0</sup> 5' 6'' im lichten langen Brücke beträgt 441 Eurorentklasten, die Breite hingegen mit Einschluß der Fahrbahn, der Leisten, Randsteine und Banquette 6<sup>0</sup>. Als Ausbrufspreis zur Licitations-Verhandlung ist der buchhalterisch richtig gestellte Betrag von 8235 fl. 12 kr. C. M. festgesetzt. Diejenigen, welche die nähern Details über diesen Straßenbau wissen wollen, können die betreffenden Pläne, Vorausmaße, Baudevise und Licitationsbedingungen bei dem gefertigten Straßenbaucommissariate oder am Tage der Licitationsverhandlung beim k. k. Bezirkscommissariate Umgeb. Laibach einsehen. Um aber wirklich mittheiliren zu können, ist vor dem

Beginn der Licitations-Verhandlung der Erlag des 5 % Badiums von dem obfestgesetzten Ausrufspreise entweder im Baren oder in Staats-Obligationen, welche letztere nach dem börsemäßigen Course angenommen werden, unumgänglich nothwendig. Wer hingegen für einen Andern licitiren will, hat die dazu erforderliche Vollmacht vor dem Beginne der Versteigerung der hiezu bestimmten Commission einzuhändigen. Im Falle der Eine oder der Andere nicht mündlich mitlicitiren wollte, oder zur Versteigerung zu erscheinen verhindert seyn sollte, so steht es ihm frei, noch vor dem Anfange der mündlichen Licitations-Verhandlung sein Offert der Versteigerungs-Commission zu übergeben, oder übergeben zu lassen, worin Offert sich jedoch über den Erlag des 5 % Badiums von dem offerirten Geldbetrage an eine öffentliche Casse mit Vorlage der Anstaltsquittung auszuweisen, oder dieses Badium in das Offert einzuschließen, dieses in einem bestimmten, mit Buchstaben und in der Ziffer ausgesprochenen Geldbetrage anzugeben, und die genaue Kenntniß der Licitations-Bedingnisse zu bestätigen hat. Nach erfolgtem Abschlage bei der mündlichen Versteigerung werden keine schriftlichen Offerte angenommen, hinsichtlich deren übrigens noch erinnert wird, daß in demselben der Name des Offertenten, so wie dessen Wohnort bestimmt angegeben seyn muß. Parzellen hingegen, welche des Schreibens nicht kundig sind, haben den Offerten ihr Handzeichen beizurücken, in welchem Falle überdies die Unterschriften zweier Zeugen unerlässlich sind. Die bloße Unterzeichnung mittelst Handstempillen wird als keine genügende Fertigung angenommen. Vorstehende Bedingungen, werden den Unternehmungslustigen mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß für denjenigen, welchen die Versteigerungs-Commission als Ersteher anerkennt, der gemachte Anboth gleich nach geschlossener Licitation, für das hohe Aerar aber in jedem Falle, auch wenn der Bau unter dem Fiscalpreise erstanden würde, erst dann bindend sey, wenn die Ratification des Versteigerungs-Protocolls von der hohen Landesstelle erfolgt ist. — Der Ersteher ist übrigens gehalten, den Bau noch in diesem Jahre zu beenden und denselben gänzlich zu vollenden, so wie er hiezu nach der Genehmigung des Versteigerungs-Protocolls den schriftlichen Auftrag vom gefertigten Straßenbaucommissariate erhalten haben wird. — K. K. Straßenbaucommissariat. Laibach am 11. März 1839

3. 349. (3) Nr. 1308.

K u n d m a c h u n g.

Bei diesem Magistrate, als Untersuchungs-Behörde in schweren Polizeübertretungen, befindet sich ein kupfernes Wasserschaff, welches ein gestohlenes Gut zu seyn scheint. — Wer herüber sein Eigenthum ausweisen zu können verweint, wird aufgefordert, sich am hiesigen Rathhause zu melden, widrigens dieses Schaff nach Verlauf eines Jahres veräußert, und mit dem eingehenden Diebstohle nach der Verjährungsfrist dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze gemäß fütgegangen werden wird. — Stadimagistrat Laibach am 6. März 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 374. (1) Nr. 374.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Andreas Ratschitsch von Gottschee in die execut. Feilbietung des zu Neuberg gelegenen, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, bereits auf 40 fl. geschätzten, dem Anton Weinstele von Mitterdorf gehörigen, zwischen Johann Emuk von Rübzig und Georg Schauer von Krapflern gehörigen Weingartens, wegen schuldigen 72 fl. 39 kr. c. s. c. gewilliget, und wegen Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 25. April, 22. Mai und 8. Juni d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco des Weingartens mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, falls dieser Weingarten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, derselbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintanzugeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 28. Februar 1839.

3. 375. (1) Nr. 326.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Carl Dirnwirth, durch seinen Bevollmächtigten Carl Schuster von Gottschee, in die execut. Feilbietung der zu Kostern sub Haus-Nr. 21, Rectf. 3. 47 gelegenen, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, bereits auf 400 fl. geschätzten, dem Johann Kresse von Kostern gehörigen 1¼ Urb. Hube, sammt dem dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und der Fahrnisse, wegen schuldigen 82 fl. c. s. c. gewilliget, und wegen Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 25. April, 22. Mai und 8. Juni d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität und Fahrnisse mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, falls selbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintanzugeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, die Feilbietungsbedingungen, sammt dem Grundbuchsextracte können in der Kanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Gottschoe am 26. Februar 1839.

Z. 366. (1) Z. Nr. 680.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird dem Nathhäus Widiz, Handelsmann in Triesch, und allen seinen unbekanntem Erben mittels dieses Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Georg Schilz von Triesch bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der, auf der nun dem Kläger gehörigen, der löbl. Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 586 zinsbaren 1/2 Hube zu Triesch intab. Forderung aus dem Schuldbriefe vom 18. November 1796 pr. 100 fl. M. M. angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 26. Juni 1839 Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und sie vielleicht aus dem k. l. Erblande abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung, auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Michael Ambrosch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsklage nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden hievon zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Herrn Vertreter Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 4. März 1839.

Z. 347. (3) Z. Nr. 425.

**E d i c t.**

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal haben am 22. März l. J., früh 9 Uhr alle jene, welche auf den Verlaß des am 18. Februar l. J. zu Oberlaibach Haus-Nr. 190 mit Testament verstorbenen Subbesizers Johann Casparan aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, oder in diesen Verlaß etwas schulden, so gewiß zu erscheinen, und entweder ihre Forderungen oder Schulden anzugeben, als widrigenfalls sich die erstern die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuzuschreiben hätten, gegen die letztern aber im ordentlichen Rechtswege vorgegangen würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 26. Febr. 1839.

Z. 350. (3) Z. Nr. 594.

**Curatels-Verhängung.**

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es habe über g. Scheurus Anzeige, und darauf ge-

folgte Untersuchung vom heutigen, Zahl 394, den Joseph Strekar von Slogowitz, wegen erwiesenem Hange zur Verschwendung, die freie Vermögensverwaltung abzunehmen, und ihn unter Curatel des Lucas Kopriusweg von Peteline zu stellen für gut erachtet.

An welchem Letztern sich nun Jedermann bis zur allfälligen Widerrufung dieses Edictes, zur Verwahrung seiner Rechte gegen diesen Curanden, zu verwenden haben wird.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 6. März 1839.

Z. 353. (3) Nr. 323.

**E d i c t.**

Von dem vereinigten Bezirksgerichte Neudegg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Hebe, Vormundes der m. Maria Hebe von Marle, in die öffentliche Feilbietung der dieser Pupillinn eingetantworteten Mathias Hebeschen Verlassfahrnisse, als zweier Ochsen, zweier Dechselfeln, einer Kuh, einem jungen Schweine, 11 österr. Cimer Wein, dann Weingeschirrs, Wirtschaftsgeschäften und Hauseinrichtung, zusammen in dem gerichtlichen Schätzungswerte von 258 fl. 55 kr. C. M. gewilliget, und dazu der 20. d. M. 9 Uhr früh im Orte Matsche bestimmt worden, wozu die Kauflustigen mit dem Besage eingeladen werden, daß diese Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Neudegg am 6. März 1839.

Z. 355. (3) Nr. 643.

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Tressen in Unterkrain wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Ruf von Thurn bei Gallenstein, in die executive Feilbietung der dem Johann Wregar von Werch gehörigen, der Herrschaft Thurn bei Gallenstein, sub Rectf. Nr. 147 dienstbaren Hube, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 15. Juli 1835 schuldig gebenden 23 fl. 30 kr., der 5% Interessen und Executionskosten gewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, als: auf den 23. März, 24. April und 24. Mai d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Werch mit dem Anhang anberaumt, daß falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten und letzten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Wozu Kauflustige an bestimmten Tagen und Stunde mit dem Besage zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll, Licitationsbedingungen und Grundbuchsextract täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hierantheil eingesehen werden können.

Tressen am 20. December 1838.